

Bericht und Antrag

26-23

des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen an den Kantonsrat betreffend die Einführung eines Mammographie- Screening-Programms im Kanton Schaffhausen

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat unterbreitet Ihnen nachfolgend Bericht und Antrag betreffend einen Verpflichtungskredit für das Mammographie-Screening-Programm im Kanton Schaffhausen.

Zusammenfassung

Der Regierungsrat hat im Rahmen des Legislaturprogramms 2025–2028 das Ziel gesetzt, im Kanton Schaffhausen ein Brustkrebs-Screening-Programm aufzubauen und langfristig zu verankern. Hierzu beabsichtigt er nun, eine Zusammenarbeit mit der Stiftung Krebscreening Aargau (SKA) einzugehen. Das Departement des Innern hat vorab mehrere Angebote aus verschiedenen Kantonen evaluiert. Das Angebot der SKA erscheint für den Kanton Schaffhausen am besten geeignet. Die SKA würde als Programmbetreiberin fungieren und wäre für die Organisation, Koordination und Qualitätssicherung des Mammographie-Screening-Programms zuständig. Die konkrete Leistungserbringung, sprich die Durchführung der Untersuchungen, erfolgt durch die Spitäler Schaffhausen. Diese Lösung hat unter anderem den Vorteil, dass die An- und Abreise für die Frauen aus dem Kanton Schaffhausen vergleichsweise kurz ist. Beim Mammographie-Screening-Programm handelt es sich um ein kostengünstiges, niederschwelliges und breit angelegtes Angebot. Zur Teilnahme berechtigt sind Frauen im Alter zwischen 50 und 74 Jahren. Sie können alle zwei Jahre eine Mammographie-Untersuchung in Anspruch nehmen und bezahlen für diese einzig den Selbstbehalt (aber keine Franchise). Das übergeordnete Ziel besteht darin, dank der Erkennung von Brustkrebs in einem möglichst frühen Stadium die Heilungschancen der betroffenen Frauen zu erhöhen und dadurch die Brustkrebssterblichkeit zu senken. Die Kosten für die auf vorerst acht Jahre ausgelegte Kooperation mit der SKA belaufen sich auf insgesamt 1'285'000 Franken und sollen mittels Verpflichtungskredit gedeckt werden. Der Start des Mammographie-Screening-Programms im Kanton Schaffhausen ist – vorbehältlich der zeitnahen Kreditgenehmigung – für das vierte Quartal 2026 vorgesehen.

1. Ausgangslage

1.1. Politischer Auftrag

In seinem Legislaturprogramm 2025–2028 hat der Regierungsrat im Bereich «Stärkung der Gesundheitsförderung und Prävention» den Aufbau eines Brustkrebs-Screenings und dessen langfristige Etablierung als Legislaturziel definiert. Der Start des Mammographie-Screening-Programms war ursprünglich für Oktober 2025 vorgesehen. Im Juni 2025 kündigte die Krebsliga Ostschweiz, Betreiberin des Mammographie-Screening-Programms «donna», die bereits unterzeichnete Leistungsvereinbarung vorsorglich. In der Folge konnte das Programm nicht wie ursprünglich geplant im Herbst 2025 gestartet werden. Am 15. Juli 2025 informierte der Kantonsärztliche Dienst in einer Medienmitteilung über die einstweilige Sistierung des Aufbaus des Mammographie-Screening-Programms im Kanton Schaffhausen und teilte mit, dass nun verschiedene Alternativen geprüft würden. An der Zielsetzung, möglichst bald ein Mammographie-Screening-Programm einzuführen, wurde explizit festgehalten. Hintergrund der Kündigung durch die Krebsliga Ostschweiz war eine deutliche Reduktion der tariflichen Entschädigungen, welche von den Krankenversicherern für das Mammographie-Screening an die Programmanbieter ausgerichtet werden. Die neuen Tarife ergaben sich aufgrund der Ablösung des Tarifsystems TARMED durch das Tarifsystem TARDOC und gelten seit dem 1. Januar 2026. Die Problematik der gemäss Krebsliga Ostschweiz nicht mehr kostendeckenden Tarife betraf dabei die Mammographie-Screening-Programme in der gesamten Schweiz. In der Folge fanden zwischen dem Dachverband der Schweizerischen Krebsvorsorge (Swiss Cancer Screening, SCS) und dem Dachverband der Krankenversicherer (prio.swiss) mehrmonatige Verhandlungen über mögliche Nachbesserungen der Vergütung des Mammographie-Screenings unter TARDOC statt. Das Departement des Innern begab sich unmittelbar nach der Aufkündigung der Leistungsvereinbarung durch die Krebsliga Ostschweiz auf die Suche nach alternativen Lösungen und Kooperationspartnern. Dies im gleichzeitigen Wissen darum, dass diese Zielsetzung höchst ambitioniert war, solange in der Frage nach der Tariffestsetzung keine endgültige Einigung zwischen den Tarifpartnern erzielt worden war. Mit Medienmitteilung vom 6. November 2025 liessen die Verhandlungspartner SCS und prio.swiss verlauten, dass eine grundlegende Einigung auf die Eckwerte der Tariffestlegung erzielt werden konnte.

Am 17. Juli 2025 reichte Kantonsrat Markus Müller die Kleine Anfrage 2025/28 «Geplantes Brustkrebs-Programm gestoppt» ein, welche am 30. September 2025 vom Regierungsrat beantwortet wurde. Am 25. August 2025 gingen beim Kantonsrat das Postulat 2025/06 betreffend «Einführung des Brustkrebs-Früherkennungsprogramms und Klärung der Finanzierung» von Isabelle Lüthi, Leonie Altorfer, Eva Neumann und Angela Penkov sowie eine Petition betreffend die Weiterführung des Brustkrebs-Screening-Programms ein. Das Postulat 2025/06 wurde vom Kantons-

rat in seiner Sitzung vom 15. Dezember 2025 überwiesen. Der Regierungsrat wurde darin eingeladen, zu prüfen, wie die vorläufige Sistierung der Mammographie-Screenings aufgehoben und das Programm zur Früherkennung von Brustkrebs schnellstmöglich gestartet werden kann. Es sollte geprüft werden, wie die Finanzierungslücke durch die Tarifänderung im neuen Tarifsysteem TARDOC durch den Kanton Schaffhausen geschlossen werden kann. Dabei sollten für die betroffenen Personen keine zusätzlichen Kosten entstehen. Zudem sollte eine Zusammenarbeit mit dem Kanton Thurgau oder anderen Kantonen geprüft werden. Die eingereichte Petition wiederum forderte, dass der Kanton Schaffhausen den Entscheid zur einstweiligen Sistierung rückgängig mache und für die anfallenden Kosten aufkomme. In seinem Antwortschreiben, welches der Kantonsrat ebenfalls in seiner Sitzung vom 15. Dezember 2025 verabschiedete, bekräftigte der Kantonsrat seinen Wunsch nach einer möglichst raschen Wiederaufnahme des Prozesses zur Einführung des Schaffhauser Mammographie-Screening-Programms. Gleichzeitig plädierte der Kantonsrat dafür, die anstehenden Verhandlungen mit der gebotenen Sorgfalt und Umsicht zu führen und verschiedene Screening Programme und Finanzierungsarten zu prüfen. Die Sicherstellung einer kontinuierlichen, niederschweligen und qualitativ hochwertigen Brustkrebsfrüherkennung stand für den Kantonsrat dabei im Vordergrund.

Nachdem das Departement des Innern im Herbst 2025 mögliche Kooperationen mit anderen Kantonen ausgelotet hatte, kristallisierte sich Ende 2025 heraus, dass für den Kanton Schaffhausen eine Zusammenarbeit mit dem Kanton Aargau, welcher derzeit ebenfalls ein entsprechendes Programm aufbaut, am meisten Sinn ergeben und daher am ehesten infrage kommen würde. Am 22. Januar 2026 unterzeichnete der Vorsteher des Departements des Innern eine Absichtserklärung zum Aufbau eines Mammographie-Screening-Programms mit der Stiftung Krebscreening Aargau (SKA). Der Start des Mammographie-Screening-Programms im Kanton Schaffhausen soll – vorbehältlich der zeitnahen Kreditgenehmigung – im vierten Quartal 2026 erfolgen.

1.2. Mammographie-Screening – Grundlagen

Beim Mammographie-Screening handelt es sich um ein breit angelegtes, qualitätsgesichertes und niederschwelliges Früherkennungsprogramm zur frühzeitigen Entdeckung von Brustkrebs. Meistens sind Frauen von Brustkrebs betroffen. Das systematische Mammographie-Screening, mithilfe dessen verdachtsunabhängig ein Grossteil der weiblichen Bevölkerung erfasst werden soll (daher auch die Bezeichnung «Screening»), grenzt sich dabei von der sogenannten «opportunistischen Mammographie» ab, bei welcher einzelfallbasiert und nicht selten erst auf konkreten Verdacht hin eine Mammographie durchgeführt wird. Sofern eine opportunistische Mammographie medizinisch indiziert ist, werden die Kosten in der Regel von der Krankenversicherung übernommen, wobei aber häufig aufgrund der Franchise und des Selbstbehalts ein wesentlicher Teil der Kosten von den Patientinnen selbst getragen wird. Die Möglichkeit zur Durchführung einer

opportunistischen Mammographie stand bereits bisher sämtlichen Frauen im Kanton Schaffhausen offen.

Die zentrale Zielsetzung des neu vorgesehenen Mammographie-Screenings besteht darin, Brustkrebs in einem Stadium zu erkennen, in dem er noch gut behandelbar ist und die Heilungschancen hoch sind. Mithilfe des Programms soll einer möglichst grossen Anzahl an Frauen ein niederschwelliger und kostengünstiger Zugang zur Brustkrebsfrüherkennung eröffnet werden. Die rechtliche Grundlage hierfür bildet die Verordnung über die Qualitätssicherung bei Programmen zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie vom 23. Juni 1997 (SR 832.102.4). Diese Verordnung regelt, dass Frauen ab dem 50. Lebensjahr alle zwei Jahre eine Röntgenuntersuchung der Brust (Mammographie) durchführen lassen können. Eine Besonderheit besteht darin, dass für die Patientinnen einzig der Selbstbehalt fällig wird, da im Rahmen eines Screening-Programms durchgeführte Mammographien von der Franchise befreit sind. Von zentraler Bedeutung für die erfolgreiche Umsetzung des Mammographie-Screening-Programms sind der Kanton, welcher für die Finanzierung des Programms verantwortlich ist, sowie der Programmbetreiber und ein oder mehrere Leistungserbringende. Die Aufgaben der beiden Letztgenannten sind nachfolgend umschrieben:

Der **Programmbetreiber** ist für die Organisation, Koordination und Qualitätssicherung des Screening-Programms zuständig. Dies umfasst:

- Die systematische Einladung der anspruchsberechtigten Frauen;
- Die Überwachung der Einhaltung fachlicher und technischer Standards;
- Die Mitteilung des Bescheids an die teilnehmenden Frauen;
- Die Organisation der standardmässigen, unabhängigen Zweitbeurteilung jeder Mammographie.
- Die Rechnungstellung an die Kostenträger sowie die regelmässige Berichterstattung an den Kanton.

Zudem ist der Programmbetreiber für die Information der Bevölkerung zuständig. Er arbeitet eng mit Radiologie-Instituten, Spitälern, Ärztinnen und Ärzten sowie weiteren Partnern zusammen. Im Kanton Schaffhausen war als Programmbetreiber ursprünglich die Krebsliga Ostschweiz mit dem Screening-Programm «donna» vorgesehen. Neu würde diese Aufgabe von der SKA übernommen.

Der **Leistungserbringer** – in der Regel handelt es sich um ein zertifiziertes Radiologie-Institut oder ein Spital – ist für die medizinisch-technische Durchführung des Screenings verantwortlich. Zu seinen Aufgaben zählen:

- Die Erstellung der Mammographie-Aufnahmen nach vorgegebenen Qualitätsstandards;

- Die Durchführung einer doppelten unabhängigen Befundung;
- Die sorgfältige Dokumentation der Ergebnisse.

Durch die enge Zusammenarbeit zwischen dem Programmbetreiber und dem Leistungserbringer werden eine hohe fachliche Qualität sowie die laufende Evaluation und Weiterentwicklung des Programms sichergestellt. Das Mammographie-Screening stellt dabei hohe Anforderungen an den Leistungserbringer. Dies betrifft sowohl die radiologisch-technische Infrastruktur als auch die Fachkompetenz des medizinischen Personals. Aufgrund dieser spezifischen Anforderungen kommen im Kanton Schaffhausen aktuell nur die Spitäler Schaffhausen als Leistungserbringer infrage. Die Etablierung des Angebots bei den Spitälern Schaffhausen hat darüber hinaus den grossen Vorteil, dass Patientinnen aus dem Kanton Schaffhausen nur vergleichsweise kurze Hin- und Rückreisen auf sich nehmen müssen.

1.3. Kosten-Nutzen-Verhältnis von Mammographie-Screening-Programmen

Zum Kosten-Nutzen-Verhältnis von Mammographie-Screening-Programmen lässt sich keine eindeutige Aussage machen. In der Wissenschaft wird hierzu eine kontroverse Debatte geführt und selbst unter Fachleuten bestehen diesbezüglich divergierende Meinungen. Zu den Vorteilen, welche oftmals genannt werden, gehören die Möglichkeit zur frühen Erkennung von Brustkrebs, die damit verbundenen erhöhten Heilungschancen und die resultierende Senkung der Brustkrebssterblichkeit. Demnach konnte in wissenschaftlichen Studien nachgewiesen werden, dass auf 1'000 Frauen, welche ab dem 50. Lebensjahr während 20 Jahren regelmässig alle zwei Jahre an einem Mammographie-Screening teilnehmen, 4 Todesfälle verhindert werden können. Auch fällt die Behandlung bei einer frühzeitigen Erkennung in der Regel weniger intensiv und belastend aus. Daneben bestehen jedoch diverse Nachteile. In diesem Zusammenhang werden oftmals falsch-positive Befunde (sog. Überdiagnosen) und die daraus resultierenden Folgekosten in Form von unnötigen Therapien, die psychische Belastung der Betroffenen (sowohl bei Überdiagnosen als auch bei korrekten Befunden), die im Rahmen der Untersuchung auftretende Strahlenbelastung, der im Hinblick auf die Gesamt mortalität nicht nachweisbare Effekt des Mammographie-Screenings oder die für entsprechende Programme anfallenden und von der Allgemeinheit zu tragenden hohen Kosten genannt. Bei falsch-positiven Befunden wird eine gutartige Veränderung fälschlicherweise als möglicher Brustkrebs eingestuft. Die betroffenen Frauen sind in einem solchen Fall gehalten, sich weiteren Untersuchungen (z. B. einer Biopsie) zu unterziehen, die jedoch wiederum mit Risiken behaftet sind. Falsch-positive Befunde treten relativ häufig auf; von 1'000 Frauen, welche ab dem 50. Lebensjahr regelmässig alle zwei Jahre am Mammographie-Screening teilnehmen, erhalten 250 Frauen einen auffälligen Befund. Bei etwa 185 dieser Befunde, also bei rund 75 Prozent, stellt sich die Veränderung letztlich als gutartig heraus – diese Befunde sind also falsch-positiv. Ausgehend von den vorhergehend genannten Zahlen bedeutete dies, dass auf einen verhinderten Todesfall rund 25 falsch-positive Befunde kommen. Umgekehrt

kann die Mammographie auch falsch-negative Ergebnisse liefern. In diesen Fällen ist der Brustkrebs zwar vorhanden, auf den Bildern jedoch nicht erkennbar. Der zunächst unentdeckte Brustkrebs kann weiterwachsen und benötigt anschliessend eine intensivere Behandlung. Auch die Heilungsaussichten sind ungünstiger bei weiter fortgeschrittenem Brustkrebs. Die Mammographie birgt darüber hinaus die Gefahr von Überdiagnosen und Übertherapien. So ist es durchaus denkbar, dass Frauen, bei welchen kleinere Tumore in der Brust gefunden wurden, eine unnötige und risikoreiche Behandlung über sich ergehen lassen müssen (z. B. eine Operation, Chemotherapie oder Bestrahlung), obwohl die Tumore nur langsam wachsen und der Frau zu Lebzeiten womöglich nicht gefährlich geworden wären. Zuweilen werden auch bösartige Tumoren gefunden, die aggressiv und nicht mehr behandel- oder heilbar sind. Dies bedeutet für die betroffenen Frauen eine längere Leidens-, nicht jedoch eine längere Lebenszeit. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Gesamtsterblichkeit äussern sich viele Studien zurückhaltend; meistens wird, wenn überhaupt, nur ein geringer Effekt auf die Gesamtsterblichkeit konstatiert. Der Grund hierfür dürfte mutmasslich darin begründet liegen, dass Brustkrebs als Todesursache durch andere Todesursachen (z. B. andere Krebsarten) überlagert wird.

Wie sich auch anhand des wissenschaftlichen Diskurses zeigt, gestaltet sich die Debatte über die Vor- und Nachteile des Mammographie-Screenings als ausgesprochen komplex. Sie hängt nicht zuletzt stark von der individuellen Risikobewertung ab. Insbesondere beim Vorhandensein familiärer Vorbelastungen kann eine Teilnahme durchaus Sinn machen, wohingegen in anderen Fällen unter Umständen eher von einer solchen abgesehen werden kann. Ein eindeutiges und allgemeingültiges Urteil über das Kosten-Nutzen-Verhältnis von Mammographie-Screening-Programmen zu fällen, ist aus fachlicher Sicht zum aktuellen Zeitpunkt aber praktisch nicht möglich. In der Tendenz sprechen sich die meisten Studienautorinnen und -autoren jedoch für die Ein- bzw. Fortführung von Mammographie-Screening-Programmen aus. Dies primär aufgrund der signifikanten und nachweislichen Reduktion der Brustkrebssterblichkeit.

2. Erwägungen des Regierungsrates

Nach Abwägung der Vor- und Nachteile des Mammographie-Screenings spricht sich der Regierungsrat klar für die Einführung eines entsprechenden Programms im Kanton Schaffhausen aus. Die Umsetzung dieser bereits im Legislaturprogramm 2025–2028 enthaltenen Massnahme trägt insbesondere zur Stärkung der Gesundheitsförderung und Prävention im Kanton Schaffhausen bei. Es geht dabei in erster Linie um das Zurverfügungstellen eines freiwilligen Angebotes. Frauen erhalten so Zugang zu einem kostengünstigen, niederschweligen und qualitätsgesicherten Früherkennungsprogramm. Der Entscheid über eine (Nicht-)Teilnahme verbleibt vollends in ihrer eigenen Verantwortung. Die Aufgabe des Kantons besteht in diesem Zusammenhang einzig darin,

in Zusammenarbeit mit dem Programmanbieter und dem Leistungserbringer das Angebot in der geforderten Qualität sicherzustellen sowie die betroffenen Frauen transparent über die Vor- und Nachteile des Mammographie-Screenings zu informieren. In diesem Zusammenhang ist es ebenfalls sehr wichtig, dass die teilnehmenden Frauen durch den Programmbetreiber und den Leistungserbringer auch über andere Untersuchungsmöglichkeiten (z. B. Abtasten, Ultraschall) in Kenntnis gesetzt werden. Es darf nicht der Eindruck entstehen, wonach eine Mammographie die einzige Methode zur Detektion von Brustkrebs darstellt und alternativlos ist.

3. Umfang Mammographie-Screening-Programm

Wie bereits unter Abschnitt 1.2 festgehalten, soll die SKA für die Organisation, Koordination und Qualitätssicherung des Mammographie-Screening-Programms im Kanton Schaffhausen verantwortlich werden. Für die konkrete Leistungserbringung, sprich die Durchführung der Untersuchung sind wiederum die Spitäler Schaffhausen als Leistungserbringer zuständig. Die Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen der SKA und den Spitälern Schaffhausen obliegt dabei vollständig der SKA. Auf Betreiben des Kantons Schaffhausen beabsichtigt die SKA zudem, in den kommenden Monaten den Stiftungsnamen auf eine neutrale, sprich kantonsunabhängige Bezeichnung anzupassen. Dadurch soll allfälligen Missverständnissen vorgebeugt werden.

Zur Teilnahme am Programm berechtigt sind Frauen im Alter zwischen 50 und 74 Jahren. Sie können alle zwei Jahre eine Mammographie-Untersuchung in Anspruch nehmen. Dieses Angebot ist von der Franchise befreit. Die teilnehmenden Frauen bezahlen einzig den Selbstbehalt, welcher zehn Prozent des vom Leistungserbringer für eine Untersuchung verrechneten Preises beträgt. Für den Versand der Einladungen an die zur Teilnahme berechtigten Frauen ist der Programmbetreiber zuständig. Der Einladungsversand erfolgt kontinuierlich und in Absprache mit den Leistungserbringer über das gesamte Jahr hinweg. Im Rahmen der üblicherweise 10–15 Minuten dauernden Untersuchung werden in der Regel von jeder Brust zwei Standardaufnahmen gemacht. Die eigentliche Röntgenaufnahme dauert dabei nur einige wenige Sekunden. Die Aufnahmen werden im Anschluss daran zur Befundung an die zuständigen Fachärztinnen bzw. Fachärzte weitergeleitet. Die Befundung erfolgt durch zwei voneinander unabhängige Radiologinnen bzw. Radiologen (1. und 2. Lesung). Falls nötig, findet als dritte Lesung eine sogenannte Konsenssitzung statt, an welcher sämtliche beteiligten Radiologen bzw. Radiologinnen teilnehmen. Dieses Vorgehen bildet einen zentralen Bestandteil der Qualitätssicherung, indem auffällige Befunde in der dritten Lesung von mindestens zwei spezialisierten Fachärztinnen bzw. Fachärzten begutachtet und besprochen werden. Dadurch sollen die Diagnosegenauigkeit erhöht und Unklarheiten ausgeräumt werden, bevor eine Einladung zu einer weiterführenden Abklärung ausgesprochen wird.

Falls der Befund auch nach der Konsenssitzung nicht eindeutig ausfällt, wird den betroffenen Frauen unter Umständen eine Folgeuntersuchung empfohlen. Die Folgeuntersuchung ist nicht Bestandteil des Screening-Programms. Der Entscheid zur Teilnahme an einer Folgeuntersuchung obliegt wiederum den Betroffenen selbst und erfolgt freiwillig. Als mögliche Folgeuntersuchungen kommen beispielsweise Ultraschall, zusätzliche Mammographie-Aufnahmen, eine sogenannte Tomosynthese (3D-Mammographie) oder eine Biopsie (Gewebeentnahme) infrage. Die Kosten für Folgeuntersuchungen werden in aller Regel von der Krankenkasse übernommen. Im Gegensatz zur initialen Untersuchung sind diese Leistungen nicht von der Franchise befreit.

4. Ressourcenbedarf und finanzielle Auswirkungen

Zur Finanzierung der Leistungsvereinbarung mit der SKA wird ein Verpflichtungskredit in der Höhe von insgesamt 1'285'000 Franken beantragt. Die Laufzeit der Leistungsvereinbarung ist vorerst auf acht Jahre begrenzt. Der Beitrag zugunsten der SKA ist als Pauschale zu verstehen und wird unabhängig von der Anzahl der im Rahmen des Programms durchgeführten Mammographien entrichtet. Bei einem Bevölkerungswachstum von mehr als 10 Prozent gegenüber dem Stand vom 31. Dezember 2024 behält sich die SKA vor, die Pauschalen in Absprache mit dem Kanton Schaffhausen anzupassen. Ebenso können die Pauschalen der Teuerung angepasst werden, wenn diese mehr als zwei Prozent beträgt.

Der Unterstützungsbeitrag des Kantons wird als Verpflichtungskredit beantragt (vgl. Anhang 1) und setzt sich kalkulatorisch wie folgt zusammen:

- Einmalige Aufbaukosten (Kanton Schaffhausen an SKA): 165'000 Franken
- Jährliche Programmkosten (Kanton Schaffhausen an SKA): 140'000 Franken

Gesamtkosten Leistungsvereinbarung (8 Jahre Laufzeit): 1'285'000 Franken

Für die ursprünglich vorgesehene Leistungsvereinbarung mit der Krebsliga Ostschweiz hatte der Kantonsrat bereits einen Verpflichtungskredit in der Höhe von insgesamt 580'000 Franken und mit einer Laufzeit von fünf Jahren bewilligt. Dieser wurde im Budget 2025 und in den Finanzplanjahren 2026–2029 eingestellt und setzte sich aus den Aufbaukosten für das erste Jahr in der Höhe von 100'000 Franken sowie aus den Programmkosten für die nachfolgenden vier Jahre in der Höhe von jeweils 120'000 Franken zusammen. Infolge der noch vor Programmstart durch die Krebsliga Ostschweiz erfolgten Kündigung der Leistungsvereinbarung wurde der ursprünglich eingestellte Verpflichtungskredit – abgesehen von den Kosten für die bereits erfolgten Vorberei-

tungsarbeiten – nicht benötigt. Der neue Verpflichtungskredit soll den bestehenden Verpflichtungskredit ersetzen. Im Vergleich zum vormals eingestellten Verpflichtungskredit ergeben sich jährliche Mehrkosten in der Höhe von 20'000 Franken und einmalig anfallende Mehrkosten in der Höhe von 65'000 Franken für die Aufbauarbeit.

Aufgrund der Abweichung von Kosten und Laufzeit, der neuen Programmbetreiberin sowie der verschiedenen Handlungsoptionen ist nach Massgabe von Art. 16 Abs 2 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 20. Februar 2017 (FHG; SHR 611.100) von einer neuen Ausgabe auszugehen. Eine entsprechende Ausgabe bedarf gemäss Art. 17 Abs. 1 lit. b FHG eines Beschlusses der gemäss der Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 17. Juni 2002 (KV; SHR 101.000) zuständigen Behörde. Da es sich vorliegend um neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 100'000 Franken handelt, liegt nach Art. 56 Abs. 1 lit. d in Verbindung mit 66 Abs. 3 lit. a KV die Kompetenz für die Kreditbewilligung grundsätzlich beim Kantonsrat, wobei der Beschluss des Kantonsrates dem fakultativen Referendum gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. d der KV untersteht.

Da der Verpflichtungskredit in der Höhe von 1'285'000 Franken über einen Zeitraum von 8 Jahren beantragt wird, soll dieser dem Teuerungsausgleich im Sinne von Art. 20 Abs. 5 FHG unterstellt werden. Zudem sieht die Leistungsvereinbarung mit der SKA die Möglichkeit vor, dass die Pauschale bei einem Bevölkerungswachstum der Bevölkerung des Kantons Schaffhausen von mehr als 10 Prozent gegenüber dem Stand vom 31. Dezember 2024 in Absprache mit dem Auftraggeber angepasst werden kann. Dies soll beim Verpflichtungskredit mitberücksichtigt werden und eine proportionale Anpassung der Kreditsumme an das Bevölkerungswachstum möglich sein.

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt Ihnen der Regierungsrat, auf die Vorlage einzutreten und:

- *dem sich in Anhang 1 befindlichen Beschlussentwurf betreffend eines Verpflichtungskredits über 1'285'000 Franken zur Einführung und zum Betrieb eines Mammographie-Screening-Programms im Kanton Schaffhausen zuzustimmen sowie*
- *das Postulat Nr. 2025/06 von Isabelle Lüthi, Leonie Altorfer, Eva Neumann und Angela Penkov vom 25. August 2025 betreffend «Einführung des Brustkrebs-Früherkennungsprogramms und Klärung der Finanzierung» als erledigt abzuschreiben.*

Schaffhausen, 5. Mai 2026

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Dr. Cornelia Stamm Hurter

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Beilagen:

- Anhang: Beschluss betreffend den Verpflichtungskredit für die Jahre 2026 bis 2033 zur Einführung und zum Betrieb eines Mammographie-Screening-Programms im Kanton Schaffhausen
- Entwurf Leistungsvereinbarung mit der Stiftung Krebscreening Aargau (SKA) betreffend den Aufbau und die Durchführung eines Brustkrebsscreeningprogramms im Kanton Schaffhausen

Beschluss

betreffend den Verpflichtungskredit zur Einführung und zum Betrieb eines Mammographie-Screening-Programms im Kanton Schaffhausen

vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst:

1.

Zur Einführung und zum Betrieb eines Mammographie-Screening-Programms im Kanton Schaffhausen werden jährlich wiederkehrende Ausgaben in der Höhe von 140'000 Franken und einmalig anfallende Ausgaben in der Höhe von 165'000 Franken bewilligt. Die Gesamtkosten belaufen sich für einen Zeitraum von acht Jahren auf 1'285'000 Franken. Der Kredit entspricht dem Projekt- und Preisstand vom 1. Mai 2026 wird über die Kreditdauer um die ausgewiesene Teuerung erhöht. Zudem wird der Kredit proportional an das Bevölkerungswachstum angepasst.

2.

¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

² Dieser Beschluss tritt am Tag des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder mit seiner Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.

³ Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates:

Der Präsident:

Der Sekretär:

Vertrag

zwischen

Kanton Schaffhausen, Departement des Innern (DI)
(Auftraggeber)

und

Stiftung Krebscreening Aargau (SKA)
(Auftragnehmerin)

betreffend

**Aufbau und Durchführung eines Brustkrebsscreeningprogramms
im Kanton Schaffhausen**

1. Präambel

Im Kanton Schaffhausen soll für Frauen zwischen 50 und 74 Jahren ein Mammographie-Screening-Programm gemäss den Vorgaben des Bundes eingeführt werden. Gestützt auf Art. 29 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes vom 21. Mai 2012 (GesG, SHR 810.100), wonach der Kanton Schaffhausen in Zusammenarbeit mit den Gemeinden Massnahmen zur Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung (Gesundheitsförderung) und zur Verhütung, Früherkennung und Früherfassung von Krankheiten und Störungen im physischen, psychischen und sozialen Bereich (Prävention) initiiert und unterstützt.

Die Vertragsparteien vereinbaren hiermit was folgt:

2. Grundlagen

2.1. Rechtliche Grundlagen

Dieser Vertrag stützt sich insbesondere auf folgende rechtliche Grundlagen:

- Art. 29 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes vom 21. Mai 2012 (GesG; SHR 810.100)
- § 5 Abs. 1 der Verordnung zum Gesundheitsgesetz vom 26. Februar 2013 (GesV; SHR 810.102)
- Gesetz über den Schutz von Personendaten vom 07. März 1994 (Kantonales Datenschutzgesetz, SHR 174.100)
- § 6 Abs. 1 und 3 der Verordnung über das Einwohnerregister vom 2. Juli 2013 (SHR 431.101)
- Art. 19 und 26 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10)
- Art. 12e der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 29. September 1995 (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31)
- Verordnung über die Qualitätssicherung bei Programmen zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie vom 23. Juni 1999 (SR 832.102.4)
- Weisung des Bundesamts für Gesundheit, Abteilung Strahlenschutz, R-08-02 vom 1. Februar 2007 zur Qualitätsprüfung an Mammographie-Einrichtungen

2.2. Bestandteile dieses Vertrages

Folgende Dokumente bilden integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrags:

- Qualitätsstandards für die organisierte Brustkrebs-Früherkennung in der Schweiz der Krebsliga Schweiz (Stand: 30. Oktober 2014)
- P042 - Informationssicherheits- und Datenschutzkonzept (ISDS-Konzept) vom 19. Dezember 2013
- Wegleitung R-08-02 des Bundesamts für Gesundheit betreffend Qualitätsprüfungen an Mammografie-Einrichtungen (Stand: 30. Juli 2025)

Die Auftragnehmerin informiert den Auftragnehmer über geplante Änderungen des ISDS-Konzepts. Das Dokument wird in der geänderten Fassung im Einverständnis der Parteien zu einem Vertragsbestandteil. Andernfalls gilt die bisherige Fassung weiterhin.

Die aufgeführten Dokumente stellen die Anhänge 1 bis 3 dar und sind von der Auftragnehmerin in der jeweils aktuellen Fassung verbindlich einzuhalten. Die Anhänge werden in geänderter Fassung im Einverständnis der Parteien zum Vertragsbestandteil und ersetzen die bisherige Version. Andernfalls gilt die bisherige Fassung.

Soweit diese Bestandteile widersprüchlich sein sollten, ist zuerst der vorliegende Vertrag für den Vorrang massgebend. Besteht ein Bestandteil aus mehreren Dokumenten, geht bei Widersprüchen das zeitlich jüngere Dokument dem älteren vor.

2.3. Subsidiäre Geltung des Obligationenrechts

Der Vertrag ist ein verwaltungsrechtlicher Vertrag und unterliegt damit den einschlägigen Bestimmungen des öffentlichen Rechts. Soweit das öffentliche Recht eine Frage nicht selber regelt, gilt das Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR) vom 30. März 1911 (SR 220) subsidiär.

3. Zweck

Mit diesem Vertrag überträgt der Auftraggeber der Auftragnehmerin den Aufbau sowie die Durchführung des kantonsweiten Brustkrebscreening-Programms im Sinne von Art. 3 der Verordnung über die Qualitätssicherung bei Programmen zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie.

4. Auftrag

Die Auftragnehmerin ist verantwortlich für den Aufbau und die Durchführung des Brustkrebscreening-Programms im Kanton Schaffhausen.

Die Aufbauphase hat im Jahr 2026 begonnen. Ziel ist es, die Aufbauphase bis Ende 2026 abzuschliessen. Die Aufbauphase endet mit dem ersten durchgeführten Mammascreeing einer Teilnehmerin in einer am Programm beteiligten Radiologie voraussichtlich im vierten Quartal 2026. Sollte sich eine Verlängerung der Aufbauphase abzeichnen, informiert die Auftragnehmerin umgehend den Auftraggeber.

Anschliessend an die Aufbauphase folgt die Betriebsphase. Es handelt sich hier um die Durchführung des Mammascreeings in Zusammenarbeit mit den am Programm beteiligten Radiologie Instituten. Die Betriebsphase endet 8 Jahre nach Abschluss der Aufbauphase.

Die Auftragnehmerin erbringt die ihr mit vorliegendem Vertrag abschliessend übertragenen Aufgaben vollumfänglich, sach- und, soweit es in ihrem Einflussbereich liegt, termin- und budgetgerecht.

Insbesondere kennt die Auftragnehmerin die Vorgaben des Bundesrechts wie auch die fachlichen Vorgaben und Standards der Krebsliga Schweiz sowie des Bundesamtes für Gesundheit und hält sich daran. Weiter hält sich die Auftragnehmerin vollumfänglich an die Vorgaben

des kantonalen Datenschutzrechts und, soweit anwendbar, des Datenschutzgesetzes des Bundes (mit seinen zugehörigen Verordnungen)

Die Auftragnehmerin stellt die notwendigen Mittel zur Erfüllung der mit vorliegendem Vertrag übertragenen Aufgaben sicher, insbesondere betreffend die personellen Ressourcen, die Sicherstellung des für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Know-hows, die räumliche Infrastruktur und die Informations- und Kommunikationstechnologie (ICT) einschliesslich Hard- und Software. Betreffend die finanziellen Mittel ist auf Ziffer 6 des vorliegenden Vertrages verwiesen.

Die Auftragnehmerin erfüllt die ihr durch die Verordnung über die Qualitätssicherung bei Programmen zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie auferlegten Aufgaben und Massnahmen.

5. Pflichten des Auftraggebers

5.1. Staatsaufgabe

Die Auftragnehmerin wird mit der Erfüllung einer gesetzlich zugewiesenen, hoheitlichen Staatsaufgabe beauftragt, weshalb sie in Ausübung dieser zugewiesenen Tätigkeit die Verfassung und dabei insbesondere die Grundrechte und die Verfassungsgrundsätze des Verwaltungsrechts (Legalitätsprinzip, öffentliches Interesse, Verhältnismässigkeitsprinzip, Treu und Glauben, Rechtsgleichheitsgebot, Willkürverbot) zu beachten hat und zur haushälterischen Verwendung der gemäss Ziffer 6 dieses Vertrags aus öffentlichen Mitteln geleisteten Subventionen verpflichtet ist (vgl. Art. 4 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 20. Februar 2017 (SHR 611.100)). Es werden ihr jedoch keine hoheitlichen Befugnisse (Verfügungskompetenzen) übertragen.

5.2. Qualität

Die Auftragnehmerin stellt die Anwendung und das kontinuierliche Monitoring der Qualitätsindikatoren gemäss Qualitätsstandards für die organisierte Brustkrebs-Früherkennung in der Schweiz der Krebsliga Schweiz (Stand: 30. Oktober 2014) sicher. Die Qualitätsindikatoren sind im Jahresbericht auszuweisen, wobei auch deren Verlauf über die Jahre darzustellen ist.

5.3. Sorgfaltspflicht

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die Vertragsleistungen mit der gebührenden Sorgfalt zu erbringen, unter Beachtung des anerkannten Stands von Wissenschaft und Technik und mit bestehendem und während der Laufzeit dieses Vertrags hinzugewonnenem Know-how.

5.4. Informationspflicht bei Gefährdung der vertragsgemässen Erfüllung

Die Auftragnehmerin zeigt dem Auftraggeber schriftlich sofort alle von ihr erkannten Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung der übertragenen Aufgabe gefährden.

5.5. Beizug Dritter

Die Auftragnehmerin darf weder den Auftrag gemäss Ziffer 4. dieses Vertrags noch Teile davon auf Dritte (Subunternehmer, Substituten) übertragen. Der Beizug Dritter zur Erfüllung des Auftrags nach Ziffer 4 ist nach Massgabe dieses Vertrags zulässig. Zusätzlich können Dritte beigezogen werden, wenn die Übertragung oder der Beizug gesetzlich oder durch die zuständigen Bundesbehörden oder kantonalen Behörden vorgegeben wird.

Der Beizug von Dritten zur Erfüllung des Auftrags nach Ziffer 4. sowie als Gehilfen zur Erfüllung der für die Vertragserfüllung erforderlichen weiteren Leistungen ist dem Auftraggeber zur Kenntnis zu bringen. Vorbehalten bleibt Absatz 3.

Der Beizug von Radiologie-Instituten zur Erfüllung des Auftrags nach Ziffer 4. sowie Dritten für die Wartung der IT-Infrastruktur, die personaladministrativen und Managementarbeiten, die Buchführung, Beauftragung der Revisionsstelle und die Raumpflege bedarf keiner Information an den Auftraggeber. Die Auftragnehmerin ergreift die notwendigen Datenschutz- und Geheimhaltungsmassnahmen.

Gegenüber dem Auftraggeber bleibt stets die Auftragnehmerin für das Erbringen der vertraglich geschuldeten Leistungen verantwortlich. Zur Vertragserfüllung beigezogene Dritte gelten in jedem Falle als Hilfspersonen der Auftragnehmerin im Sinne von Art. 101 OR. Die Zustimmung des Auftraggebers lässt die Haftung der Auftragnehmerin aus dem Vertrag oder im Zusammenhang mit dem Vertrag unberührt. Die Auftragnehmerin stellt vertraglich sicher, dass zur Erfüllung dieses Vertrags beigezogene Dritte dieselben Pflichten (insbesondere die Geheimhaltungsverpflichtung [Ziffer 12] und die Vorgaben zum Datenschutz und zur Informationssicherheit [Ziffer 13]) einhalten, wie die ihr im vorliegenden Vertrag auferlegten. Können Dritte die Einhaltung dieser Pflichten nicht gewährleisten, dürfen sie nicht eingebunden werden.

5.6. Erfüllungsort

Die Leistungen sind im Inland zu erbringen. Die Datenbearbeitung, insbesondere auch die Speicherung und Archivierung, hat in der Schweiz zu erfolgen.

Die Durchführung der eigentlichen Mammographien ist grundsätzlich im Kanton Schaffhausen sicherzustellen.

5.7. Interessenwahrung

Die Auftragnehmerin wahrt in Zusammenhang mit dem Brustkrebsscreening-Programm die Interessen des Auftraggebers. Zeichnen sich diesbezüglich mögliche Interessenkollisionen ab, ist der Auftraggeber umgehend zu informieren. Dies gilt insbesondere, wenn die Auftragnehmerin das Brustkrebsscreening-Programm für weitere Kantone übernehmen möchte. Diesfalls ist frühzeitig vor einem allfälligen Vertragsschluss mit Dritten das Gespräch mit dem Auftraggeber zu suchen. Der Auftraggeber beachtet dabei die Wirtschaftsfreiheit der Auftragnehmerin. Er darf sein Einverständnis nur in begründeten Fällen verweigern.

Organe und Mitarbeitende der Auftragnehmerin werden ausserhalb ihrer Tätigkeit für die Auftragnehmerin von dieser Pflicht zur Interessenwahrung grundsätzlich nicht erfasst. Zulässig sind zum Beispiel die Übernahme von politischen Ämtern, eine Funktion in anderen

Unternehmen sowie Vereins- und Freizeitaktivitäten. Die Organe und Mitarbeitenden dürfen keine Nebenbeschäftigungen (inkl. politische Ämter) ausüben, welche die berechtigten Interessen der Auftragnehmerin verletzen. Die Auftragnehmerin hat diese Pflichten ihren Organen und Mitarbeitenden zu überbinden.

5.8. Eigentum, Recht am Arbeitsergebnis und Herausgabepflicht

Die Infrastruktur der Auftragnehmerin - wie Mobiliar, IT, Telefonie etc. - ist in deren Eigentum, unabhängig davon, ob sie durch die Vergütung des Leistungsbestellers finanziert wurde.

Alle in Erfüllung dieses Vertrags (Erbringung der Dienstleistungen, Erstellung von Konzepten und Berichten für die Erfüllung dieses Vertrags, etc.) entstandenen Schutzrechte aus dem geistigen Eigentum, inklusive alle Weiterentwicklungen durch die Auftragnehmerin, gehören der Auftragnehmerin.

Das in Erfüllung dieses Vertrags entstandene Arbeitsergebnis (verarbeitete, registrierte, codierte etc. Rohdaten) gehört der Auftragnehmerin.

6. Vergütung

6.1. Art der Vergütung

Der Auftraggeber vergütet der Auftragnehmerin die unter diesem Vertrag während der Vertragslaufzeit effektiv erbrachten Leistungen, einschliesslich der Leistungen in der Aufbauphase, anhand einer pauschalen Subvention auf Basis der Bevölkerung des Kantons Schaffhausen, Stand 31. Dezember 2024. Die pauschale Subvention setzt sich aus einer Pauschale für die Aufbauphase und einer Pauschale für die Betriebsphase zusammen.

6.2. Aufbauphase

Für die Aufbauphase gemäss Ziffer 4 ist eine Pauschale von insgesamt CHF 165'000.00 geschuldet. Die Bezahlung dieses Betrages erfolgt gemäss Ziffer 7.1 und 7.2.

6.3. Betriebsphase

Für die Betriebsphase von 8 Jahren beläuft sich die pauschale auf CHF 1,12 Millionen. Die Bezahlung dieses Betrages erfolgt gemäss Ziffer 7.1 und 7.2.

6.4. Anpassung der pauschalen Subvention

Bei einem Bevölkerungswachstum der Bevölkerung des Kantons Schaffhausen von mehr als 10% gegenüber dem Stand vom 31. Dezember 2024 behält sich Auftragnehmerin vor, die Pauschale in Absprache mit dem Auftraggeber anzupassen. Gemäss den vom

Volkswirtschaftsdepartement am 24. Februar 2026 publizierte Zahlen¹ zählte der Kanton Schaffhausen per 31. Dezember 2024 insgesamt 88'900 Einwohnerinnen und Einwohner.

Die Pauschale kann bei einer positiven oder negativen Teuerungsveränderung von mehr als 2% angepasst werden, wobei die Pauschale gemäss Ziffer 6.2 und 6.3 jedoch nicht unterschritten werden darf.

Die Pauschale kann jährlich auf den 1. Januar in Bezug auf die Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik (BfS) angepasst werden. Massgebend ist jeweils der letztbekannte Indexstand im Zeitpunkt der Anpassung. Die Anpassung kann erstmals per 1. Januar 2028 erfolgen.

Anpassungsformel:

$$\frac{\text{Alte Vergütung} \times \text{neuer Index}}{\text{Alter Index}} = \text{neue Vergütung}$$

Die Vergütungsanpassungen sind jeweils mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich anzuzeigen. Die Anfangsvergütung beruht auf dem Stand von 107.4 Punkten (Basis Dezember 2020 = 100 Punkte). Versäumt eine Vertragspartei die rechtzeitige Anzeige, so kann die Vergütung auf jeden späteren Quartalersten angepasst werden, aber nur im Umfang der Indexentwicklung bis zum vorherigen 1. Januar und nicht rückwirkend.

6.5. Investitionsbeiträge des Auftraggebers

Investitionen der Auftragnehmerin sind grundsätzlich durch die in Ziff. 6.2 und 6.3 geregelte Vergütung des Auftraggebers gedeckt. Für wertvermehrende Investitionsprojekte kann die Auftragnehmerin zusätzliche Investitionsbeiträge des Auftraggebers beantragen.

Als wertvermehrende Investitionen gelten voraussichtliche Ausgaben im Betrag von über CHF 50'000.00 und mit mehrjährigem wirtschaftlichem Nutzen.

Wertvermehrende Investitionsprojekte sind dem Auftraggeber vorgängig zur Bewilligung zu unterbreiten. Die Anträge sind mit einem Projektbeschrieb, einer Kosten- / Nutzenanalyse und zwei Offerten zu dokumentieren. Der Auftraggeber entscheidet abschliessend.

6.6. Mehrwertsteuer (MwSt)

Die Auftragnehmerin ist von der MwSt befreit. Insofern ist die pauschale Subvention des Auftraggebers nicht mit der MwSt abzurechnen (nicht steuerbar).

¹ <https://sh.ch/CMS/Webseite/Kanton-Schaffhausen/Beh-rde/Regierung/Staatskanzlei-21047317-DE.html>

7. Zahlungsmodalitäten

7.1. Rechnungsstellung

Der Auftraggeber leistet die Bezahlung für die Aufbauphase nach Ziffer 6.2 innerhalb von 30 Tagen nach Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung. Die Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Kreditgenehmigung des Kantonsrats, allenfalls des Stimmvolks, für das gesamte Programm. Für den Fall, dass keine Budgetgenehmigung erfolgt, wird die Auftragnehmerin für die Kosten der bereits geleisteten Aufbauarbeit im Umfang von maximal CHF 100'000.-- entsprechend entschädigt.

Die Bezahlung für die Betriebsphase gemäss Ziffer 6.3 wird in halbjährlichen Tranchen ausgerichtet. Bei 8 Betriebsjahren und der Pauschale von CHF 1.12 Millionen beläuft sich eine halbjährliche Tranche auf CHF 70'000.00

Die Auftragnehmerin stellt dem Auftraggeber entsprechend halbjährlich zu Beginn des Semesters für das laufende Semester Rechnung. Die Rechnung für das erste Semester der Betriebsphase kann zwei Monate vor Beginn der Betriebsphase gestellt werden.

Die Rechnungen der Auftragnehmerin müssen unter Angabe der zuständigen Person des Auftraggebers und mit dem Vermerk "Mammografie Screening Programm" an folgende Adresse zugestellt werden:

Gesundheitsamt
Kantonsärztlicher Dienst
Christoph Anders
Mühlentalstrasse 105
8200 Schaffhausen

Referenznummer: R2131ADM.3130.00 Mammografie Screening Programm. Genügen Rechnungen den aufgeführten Kriterien nicht, werden sie zwecks Korrektur zurückgewiesen. Die Zahlungsfrist gemäss Ziffer 7.2 verlängert sich um die Zeitdauer der Nachbesserung.

7.2. Zahlungsfrist

Rechnungen sind innert 30 Tagen rein netto seit Zustellung mit der schweizerischen Post zu begleichen.

8. Reserven

8.1. Zulässige Reservenbildung

Aus der Vergütung gemäss diesem Vertrag dürfen Reserven und Rücklagen gebildet werden, die jedoch gesamthaft maximal CHF 250'000.00 erreichen dürfen. Wird dieser Betrag überschritten, ist die Auftragnehmerin gegenüber dem Auftraggeber in der Höhe dieser Betragsüberschreitung rückerstattungspflichtig. Das Stiftungskapital von CHF 50'000.00 sowie Gewinne aus anderen Tätigkeiten und Quellen sind nicht Teil dieser Reserve.

8.2. Verwendung der Reserven

Reserven aus der Vergütung gemäss diesem Vertrag dürfen ausschliesslich zweckgebunden, zur Erfüllung der mit vorliegendem Vertrag übertragenen öffentlichen Aufgabe, verwendet werden. Die Bildung und Verwendung der Reserven ist in der Jahresrechnung transparent auszuweisen. Werden die Reserven zweckentfremdet, ist die Auftragnehmerin gegenüber dem Auftraggeber rückerstattungspflichtig. Eine Verrechnung mit ausstehenden Vergütungen durch den Auftraggeber ist zulässig.

8.3. Aufwandüberschuss

Zeichnet sich im laufenden Geschäftsjahr ab, dass die Rechnung mit einem Aufwandüberschuss abschliessen wird, ist der Auftraggeber umgehend zu informieren.

Ergibt sich bei der Auftragnehmerin aus der pflichtgemässen Erfüllung dieses Vertrags ein Aufwandüberschuss, ist dieser durch die Reserve (Ziff. 8) zu decken.. Ist im Rahmen des üblichen Budgetprozesses für das folgende Geschäftsjahr ein Aufwandüberschuss budgetiert, beantragt die Auftragnehmerin eine allfällig erforderliche zusätzliche Vergütung im Rahmen des jährlich stattfindenden Controllinggesprächs mit dem Auftraggeber. Die Parteien einigen sich auf das Vorgehen sowie die Art und Weise, wie der Auftraggeber zur Deckung des budgetierten Aufwandüberschusses beitragen kann.

Ist absehbar, dass die Auftragnehmerin ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht ohne Mehrkosten für den Auftraggeber erfüllen und keine Einigung über die Tragung der Mehrkosten mit dem Auftraggeber erzielt werden kann, so wird der Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 6 Monate auf das Ende des Semesters hin vollumfänglich aufgelöst.

8.4. Rückerstattung von Investitionsbeiträgen des Kantons

Werden der Auftragnehmerin Investitionsbeiträge zur Verfügung gestellt, sind diese zweckgebunden einzusetzen. Werden diese ganz oder teilweise zweckentfremdet, müssen sie zurückerstattet werden.

9. Informations- und Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber stellt der Auftragnehmerin die für die unter diesem Vertrag zu erfüllenden Leistungen erforderlichen Informationen zur Verfügung. Er meldet der Auftragnehmerin allfällige Änderungen der massgebenden Rechtsgrundlagen und Vorschriften.

Der Auftraggeber gibt alle erforderlichen Erklärungen ab und nimmt alle erforderlichen Handlungen vor, damit die Auftragnehmerin diesen Vertrag ordentlich erfüllen kann.

10. Folgen der Nichterfüllung oder der mangelhaften Erfüllung

Erbringt die Auftragnehmerin ihre vertraglichen Leistungen mangelhaft, nicht rechtzeitig oder gar nicht, so kann der Auftraggeber von der Auftragnehmerin innert angemessener Frist die

Erstellung eines Plans mit verbindlichen sowohl zeitlichen wie inhaltlichen Zusicherungen für die Mängelbehebung verlangen. Legt die Auftragnehmerin innert der Frist keinen genügenden Plan vor oder erfüllt sie diesen nicht innerhalb der zeitlichen Zusicherungen, kann der Auftraggeber immer noch auf Erfüllung wegen Verspätung klagen, stattdessen aber auch, wenn er es unverzüglich erklärt, auf die nachträgliche Leistung verzichten, verbunden mit dem Recht auf Ersatzvornahme. Ziffer 14.1 betreffend Verschuldenshaftung ist anwendbar.

Wenn die Voraussetzungen gemäss Ziffer 15.3 hiernach erfüllt sind, kann der Auftraggeber den Vertrag überdies unter Beachtung der Bestimmung von Ziffer 15.3 ausserordentlich kündigen.

11. Berichterstattung und Controlling

11.1. Berichterstattung

Die Auftragnehmerin erstattet jährlich Bericht über ihre Leistungen gestützt auf diesen Vertrag. Sie weist in ihrer Berichterstattung insbesondere die für den Berichterstattungszeitraum entstandenen effektiven Kosten sowie die Bildung allfälliger Reserven aus. Die Berichterstattung dient vorab zur Überprüfung der zweckmässigen und haushälterischen Verwendung der kantonalen Mittel sowie der vertrags- und gesetzeskonformen Aufgabenerfüllung.

Die Berichterstattung ist so zu gliedern, dass die mit vorliegendem Vertrag geregelten Bereiche sowohl in Erfolgsrechnung, Bilanz als auch Kosten- und Leistungsrechnung klar ausgetrennt und damit von weiteren Tätigkeiten der Auftragnehmerin abgegrenzt werden können.

Die Grundsätze des Rechnungslegungsstandards für Nonprofit-Organisationen Swiss GMP FER 21 sind einzuhalten und durch die Revisionsstelle zu bestätigen.

Sollte die Auftragnehmerin während der Dauer dieses Vertragsverhältnisses Brustkrebs-screening-Programme für weitere Kantone übernehmen oder sonst andere Tätigkeiten ausführen, so sind die dadurch entstehenden Gemeinkosten den entsprechenden Kostenträgern anteilmässig unter Berücksichtigung des mit der jeweiligen Tätigkeit verbundenen Aufwands zu verrechnen und transparent auszuweisen.

11.2. Controlling

Der Auftraggeber beaufsichtigt die vertrags- und gesetzeskonforme Leistungserbringung und die zweckmässige und haushälterische Verwendung der Vergütung. Er ist berechtigt, nach Absprache mit der Auftragnehmerin die diesbezügliche Geschäftsführung der Auftragnehmerin zu überprüfen und hierzu insbesondere in relevante Akten der Auftragnehmerin im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag Einsicht zu nehmen sowie entsprechende Auskünfte zu verlangen.

Wird die Auskunftspflicht oder das Einsichtsrecht betreffend Finanzunterlagen (Geschäftsbücher, Abrechnungen etc.) trotz Ansetzung einer angemessenen Nachfrist verletzt, so kann der Auftraggeber die weitere Ausrichtung der Vergütung ablehnen und/oder bereits erbrachte Vergütungen zurückfordern.

11.3. Controllinggespräch

Es finden ein jährliches Controllinggespräch statt, deren Ergebnisse schriftlich festgehalten werden. Eines der Gespräche widmet sich insbesondere der Erreichung der vereinbarten Qualitätsvorgaben und der Erfüllung des vorliegenden Vertrags. Weiter werden die im Rahmen der Berichterstattung gemäss Ziffer 11.1 eingereichten Unterlagen, die Perspektiven, die finanzielle Situation und allfällige Korrekturmassnahmen besprochen.

12. Geheimhaltungsverpflichtung

Die Auftragnehmerin, deren Organe, Mitarbeitende und Hilfspersonen unterstehen im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrags der umfassenden Geheimhaltungs- und Schweigepflicht des Amtsgeheimnisses. Vorbehalten bleiben weitergehende gesetzlich verankerte Schweigepflichten (beispielsweise Berufsgeheimnisse). Diese Geheimhaltungs- und Schweigepflichten beziehen sich auf alle Tatsachen und Informationen, die den Auftraggeber betreffen, und gelten auch innerhalb des Unternehmens der Auftragnehmerin, ungeachtet der hierarchischen Positionen, soweit die Offenlegung gegenüber den Mitarbeitenden und Hilfspersonen nicht dazu dient, dass diese einen Beitrag zur Erfüllung des Vertrags leisten können. Aufgrund der Geheimhaltungspflicht sind sämtliche Tatsachen (zum Beispiel Kenntnisse über Abläufe und Verhältnisse) und Informationen, die der Auftragnehmerin anvertraut werden oder von denen sie in Erfüllung dieses Vertrages Kenntnis erlangt und die weder öffentlich bekannt noch allgemein zugänglich sind, geheim zu halten. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Informationen vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungsverpflichtung ist beigezogenen Dritten schriftlich aufzuerlegen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Meldepflichten.

Sämtliche Schweigepflichten gelten zeitlich unbeschränkt, auch über die Beendigung des vorliegenden Vertrags hinaus. Sie bleiben für Organe, Mitarbeitende und andere Hilfspersonen nach Auflösung ihres Arbeits- oder anderweitigen Vertragsverhältnisses bestehen.

13. Datenschutz, Datensicherheit und Archivwesen

13.1. Grundsatz

- Die Auftragnehmerin erfüllt eine öffentliche Aufgabe und untersteht daher dem Gesetz über den Schutz von Personendaten vom 07. März 1994 (Kantonales Datenschutzgesetz, SHR 174.100).

13.2. Datenschutz- und Informationssicherheit

Die Auftragnehmerin erbringt bis am 31. Dezember 2026 den Nachweis dafür, dass sie ihre Pflichten betreffend Datenschutz, Datensicherheit und Archivwesen einhalten kann. Sie legt hierzu dem Auftraggeber eine Risikoanalyse und ein Datenschutz- und Informationssicherheitskonzept vor. Dieses Konzept bildet integrierender Bestandteil des vorliegenden Vertrags (vgl. vorne Ziff. 2.2). Es gilt als Minimalstandard, das heisst, die Auftragnehmerin darf nur davon abweichen, wenn dadurch der Datenschutz oder die Informationssicherheit verbessert wird. Der Auftraggeber ist umgehend schriftlich über solche Änderungen zu informieren. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, das Datenschutz- und Informationssicherheitskonzept -

entsprechend dem definierten Schutzniveau - stetig an den aktuellen anerkannten Stand der Technik und anwendbare, aktuelle rechtliche Bestimmungen anzupassen.

13.3. Datenbearbeitungen durch Dritte im Auftrag der Auftragnehmerin

Im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrags ist es der Auftragnehmerin im Rahmen von Ziffer 5.5 gestattet, Personendaten durch Dritte bearbeiten zu lassen.

14. Haftung

14.1. Verschuldungshaftung

Die Auftragnehmerin haftet für den von ihr selber, ihren Mitarbeitenden sowie beigezogenen Dritten aus der nicht gehörigen Erfüllung dieses Vertrages verursachten Schaden, sofern sie nicht beweist, dass weder sie noch die Mitarbeitenden oder die beigezogenen Dritten ein Verschulden trifft.

14.2. Haftung gegenüber Dritten

Die Auftragnehmerin haftet Dritten für verursachte Schäden, welche diesen in Zusammenhang mit der mit diesem Vertrag übertragenen öffentlichen Aufgabe entstehen, gemäss dem Gesetz über die Haftung des Staates und der Gemeinden sowie ihrer Behördenmitglieder und Arbeitnehmer vom 23. September 1985 (Haftungsgesetz; SHR 170.300) mit ihrem Vermögen nach den Bestimmungen des Bundesprivatrechts, insbesondere Art. 41 bis 61 OR, als ergänzendes kantonales Recht.

14.3. Haftung für Datenschutzverletzungen

Schäden, die eine Person wegen einer nach dem Gesetz über den Datenschutz von Personendaten vom 7. März 1994 (Kantonales Datenschutzgesetz; SHR 174.100) oder anderen Vorschriften für den Datenschutz unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung im Rahmen des vorliegenden Vertrags erleidet, sind der betroffenen Person nach Massgabe der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen durch die Auftragnehmerin zu ersetzen.

14.4. Haftpflichtversicherung

Die Auftragnehmerin erbringt bis am 1. Oktober 2026 den schriftlichen Nachweis (Bestätigung durch Versicherungsunternehmen), für die Folgen ihrer Haftung gemäss den Ziffern 14.1. bis 14.3. während der Dauer des vorliegenden Vertrags über eine risikogerechte Haftpflichtversicherung zu verfügen. Sie verpflichtet sich, während der ganzen Vertragsdauer mindestens eine Versicherung entsprechend der vor Vertragsunterzeichnung nachgewiesenen Versicherung beizubehalten. Sie informiert den Auftraggeber bei Änderungen betreffend die Haftpflichtversicherung umgehend.

15. Beginn, Dauer und Beendigung des Vertrages

15.1. Vertragsbeginn

Der vorliegende Vertrag tritt am 1. Juni 2026 in Kraft, vorbehaltlich der Kreditgenehmigung für das gesamte Programm (vgl. Ziff. 7.1.).

15.2. Vertragsdauer

Dieser Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils per 31. Dezember gekündigt werden, erstmals per 31. Dezember 2034. Vorbehalten bleibt die ausserordentliche Auflösung gemäss Ziffer 8.3. und nachstehend Ziffer 15.3.

15.3. Ausserordentliche Kündigung

Jede Partei ist berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 1 Jahr schriftlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die andere Partei eine wesentliche Vertragsverletzung begeht und diese Verletzung trotz schriftlicher Mahnung nicht innert einer angemessenen Frist behoben wird. Allfällige Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

Eine wesentliche Vertragsverletzung liegt namentlich vor, wenn Pflichten im Bereich Datenschutz und Datensicherheit verletzt werden oder die rechtmässige Erfüllung der öffentlichen Aufgabe nicht mehr gewährleistet ist, es sei denn, die Nichteinhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten bewegt sich im offensichtlichen Bagatellbereich.

16. Folgen der Beendigung des Vertragsverhältnisses

16.1. Pflicht zur Informationsvermittlung

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, dem Auftraggeber oder den Organen und Mitarbeitenden einer Nachfolgeorganisation die für die unmittelbare Weiterführung der öffentlichen Aufgabe erforderlichen Informationen noch während zwei Monaten seit Beendigung dieses Vertrages zur Verfügung zu stellen.

16.2. Übernahme von Verpflichtungen

Der Auftraggeber übernimmt keine Verpflichtungen aus den laufenden Arbeits-, Miet-, Leasingverträgen etc. der Auftragnehmerin. Bezüglich Kostenübernahme infolge Beendigung dieses Vertragsverhältnisses und Herausgabe einer allfälligen Reserve wird auf Ziffer 16.3 hiernach verwiesen.

16.3. Übernahme von Kosten und Ausrichtung der Reserven

Kosten, welche der Auftragnehmerin infolge der Beendigung des Vertragsverhältnisses notwendigerweise zusätzlich entstehen, sind wie folgt zu decken:

1. grundsätzlich aus der Reserve gemäss Ziffer 8;

2. sofern die Stiftung infolge Beendigung des Vertragsverhältnisses liquidiert wird, überdies auch aus dem Stiftungsvermögen;
3. soweit die Reserve gemäss Ziffer 8 (im Falle der Liquidation der Stiftung die Reserve und das Stiftungsvermögen) zur Deckung dieser Kosten nicht ausreicht, werden diese vom Auftraggeber zusätzlich zur Vergütung nach Ziff. 6 wie folgt übernommen:
- a) marktgerechte Vergütung für die Aufbereitung der Daten für die Übergabe/Archivierung nach ausgewiesenem Aufwand, soweit dieser nicht bereits aufgrund über das Vertragsende hinaus bestehender Arbeitsverhältnisse gemäss lit. c hiernach entschädigt wird;
 - b) marktgerechte Vergütung für die Informationsvermittlung gemäss Ziffer 16.1 nach ausgewiesenem Aufwand, soweit dieser nicht bereits aufgrund über das Vertragsende hinaus bestehender Arbeitsverhältnisse gemäss lit. c hiernach entschädigt wird sofern der Auftraggeber solche Leistungen wünscht;
 - c) Mietzins- und Nebenkostenaufwendungen bis zur ordentlichen Beendigung des bestehenden Mietverhältnisses für die Geschäftsräume sowie andere notwendige Aufwendungen (z.B. Rückbau- und Reparaturkosten), wobei der Zeitpunkt der Beendigung unter Beachtung der Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag und der mietvertraglichen Kündigungsfristen nach Anhörung der Auftragnehmerin durch den Auftraggeber festgelegt wird;
 - d) Aufwendungen für die Liquidation der bestehenden Infrastruktur;
 - e) Aufwendungen für die Liquidation der Stiftung.

Allfällige nach Deckung der Kosten verbleibende Reserven gemäss Ziff. 8 werden dem Auftraggeber herausgegeben.

17. Schlussbestimmungen

17.1. Änderungen und weitere Vereinbarungen

Änderungen dieses Vertrags oder weitere diesen Vertrag betreffende Vereinbarungen bedürfen der Schriftlichkeit und sind im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit möglich.

17.2. Salvatorische Klausel

Soweit sich dieser Vertrag in einzelnen Bestimmungen als unwirksam erweisen sollte, ist die Geltung der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine rechtlich zulässige, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.

17.3. Anwendbares Recht

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

17.4. Gerichtsstand

Über Streitigkeiten aus diesem Vertrag urteilt das Obergericht des Kantons Schaffhausen.

17.5. Ausfertigung

Dieser Vertrag und alle Anhänge werden im Doppel ausgefertigt und jeder Vertragspartei jeweils ein Exemplar ausgehändigt.

17.6. Anhänge

Folgende Anhänge bilden integrierenden Bestandteil dieses Vertrages:

Anhang 1: Qualitätsstandards für die organisierte Brustkrebs-Früherkennung in der Schweiz der Krebsliga Schweiz (Stand: 30. Oktober 2014) oder die jeweils aktuelle Version

Anhang 2: Informationssicherheits- und Datenschutzkonzept (ISDS-Konzept) in der jeweils aktuellen Version

Anhang 3: Wegleitung R-08-02 des Bundesamts für Gesundheit betreffend Qualitätsprüfungen an Mammografie-Einrichtungen (Stand: 21. Dezember 2021) oder die jeweils aktuelle Version

18. Unterschriften

Schaffhausen, den

Kanton Schaffhausen, Departement des Innern

Marcel Montanari
Regierungsrat

Christoph Anders
Kantonsarzt

Aarau, den

Dr. med. Martin Wernli
Präsident des Stiftungsrats

Daniel Zimmermann
Vizepräsident des Stiftungsrats